

**Justizministerin Gastinger bekräftigt:**

## **Sexuelles Selbstbestimmungsrecht ab 14**

**Plattform gegen § 209 zeigt sich erfreut**

**Justizministerin Mag. Karin Gastinger hat in ihrer jüngsten Anfragebeantwortung zu § 207b StGB, der 2002 eingeführten Ersatzbestimmung für das anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz § 209 StGB, bekräftigt, dass Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr die freie selbstbestimmte Wahl ihrer SexualpartnerInnen haben.**

Aus den früheren Anfragebeantwortungen Gastingers und ihres Vorgängers Böhmdorfer zu § 207b ging hervor, dass Gerichtsverfahren immer wieder eingeleitet werden, ohne dass ein Anfangsverdacht auf eine verbotene Beziehung, also auf Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 207b StGB, vorliegt. Immer wieder reichten Staatsanwaltschaften sexuelle Kontakte mit 14- bis 18jährigen alleine (ohne weitere Umstände) bereits zur Einleitung gerichtlicher Untersuchungen, ob vielleicht einer der Fälle des § 207b erfüllt sein könnte. Geradezu so als würde man wegen jeden sexuellen Kontaktes gerichtliche Untersuchungen einleiten, ob nicht vielleicht eine Vergewaltigung vorliegt.

Diese Vollzugspraxis widerspricht dem Willen des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber ging bei Erlassung des § 207b StGB davon aus, dass die sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres grundsätzlich gegeben ist und die neue Bestimmung nur Fälle erfasst, in denen diese Fähigkeit *aus besonderen Gründen ausnahmsweise* fehlt bzw. deutlich eingeschränkt ist (Entschließung des Nationalrates vom 10.07.2002, E 152-NR/XXI. GP, S. 3).

Österreichs Kinderschutzexperten forderten in ihrem Bericht zum „Nationalen Aktionsplan (NAP) Kinder- und Jugendrechte“ einstimmig eine Evaluation des § 207b nach 5 Jahren seines Bestehens, um festzustellen, ob diese Bestimmung das Selbstbestimmungsrecht Jugendlicher schützt oder aber beschneidet (Kränz-Nagl, Sax, Wilk & Wintersberger; Bericht zum YAP-Prozess 2003, Mai 2004, Anhang A - 10.2.1. Und auch der jüngst erstellte Österreichbericht 2004 des *EU-Network of Independent Experts on Fundamental Rights* ([http://www.europa.eu.int/comm/justice\\_home/cfr\\_cdf/index\\_en.htm](http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/cfr_cdf/index_en.htm)) kritisiert die Praxis mancher Staatsanwaltschaften, blosse Intimkontakte bereits zum Anlass für Verfolgungsschritte zu nehmen (S. 64).

### **„Ab 14 kein besonderer Schutz notwendig“**

Die SP-Angeordnete Mag. Gisela Wurm nahm dies zum Anlass für eine Anfrage an Justizministerin Gastinger. Diese hat in ihrer Beantwortung unmissverständlich festgehalten, dass die blosse Tatsache einer sexuellen Beziehung mit einer 14- bis unter 18jährigen Person keinen hinreichenden Anfangsverdacht für behördliche Ermittlungen bildet. § 207b stelle nicht schlechthin einverständliche, selbstbestimmte sexuelle Kontakte mit 14 bis unter 18jährigen unter Strafe. Es sei die grundsätzliche Wertung des Gesetzgebers, dass Personen alterstypischer Reife ab 14 für befähigt erachtet werden, über ihre Sexualität selbst zu bestimmen und eines besonderen Schutzes durch die Gesetze nicht mehr bedürfen. Die Fälle des § 207b StGB (Ausnutzen einer Entwicklungsverzögerung oder einer Zwangslage, Verleiten gegen Entgelt) stellen engbegrenzte Ausnahmen von der Grundregel dar, dass einverständliche sexuelle Kontakte zwischen Personen über 14 legal sind.

„Wir sind sehr froh über diese Klarstellung der Justizministerin“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Sprecher der Plattform gegen § 209, „und hoffen, dass damit die gegenteilige Praxis in einigen Staatsanwaltschaften ein Ende hat“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller

Gefangenen und die Rehabilitation und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Anfrage und Anfragebeantwortung im Wortlaut:

[http://www.parlament.gv.at/portal/page?\\_pageid=908,930028&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL](http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,930028&_dad=portal&_schema=PORTAL)

§ 207b StGB im Wortlaut:

(1) Wer an einer Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die

Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist

mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737,  
[office@paragraph209.at](mailto:office@paragraph209.at), [www.paragraph209.at](http://www.paragraph209.at)

14.09.2005